

Wie Compliance-Bedenken gemeldet werden können und wie Hinweise bearbeitet werden

Speak-up-Leitfaden

1. Warum ist es wichtig, mögliche Compliance-Verstöße zu thematisieren?
2. Was sind Compliance-Verstöße?
3. Wie kann ich meine Compliance-Bedenken ansprechen?
4. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer wird davon wissen?
5. Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?
6. Welche Rechte habe ich, wenn ich Compliance-Verstöße anspreche?
7. Welche Rechte habe ich, wenn mir ein Compliance-Verstoß vorgeworfen wird?
8. Was passiert bei falschen oder vorsätzlich falschen Meldungen?
9. Kontakt

1. Warum ist es wichtig, mögliche Compliance-Verstöße zu thematisieren?



Bei Bertelsmann legen wir großen Wert auf unternehmerische Freiheit und vertrauen unseren Mitarbeitenden, mit dieser Freiheit verantwortungsvoll umzugehen. Problematische Sachverhalte offen anzusprechen ist ausdrücklich erwünscht. Es ist Aufgabe aller Führungskräfte, offen zu sein für Gespräche über Unternehmenspraktiken, das Arbeitsumfeld, ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten anderer Mitarbeitenden.



Bertelsmann Vorstand



Die offene Aussprache von Bedenken trägt entscheidend dazu bei, dass Fehlverhalten seltener auftritt bzw. frühzeitig erkannt und korrigiert wird. Wir ermutigen zu freiem und kritischem Denken und legen Wert auf ein offenes Klima, in dem sich Mitarbeitende bedenkenlos auch mit kritischen Sachverhalten an ihre Vorgesetzten oder die Geschäftsleitung wenden können. Führungskräfte ermutigen zur offenen Aussprache, stehen ihren Mitarbeitenden zur Seite und gehen geäußerten Bedenken fair und vorurteilsfrei nach.



Bertelsmann Verhaltenskodex

2. Was sind Compliance-Verstöße?

Bertelsmann ermutigt Mitarbeitende und Dritte, Bedenken bezüglich möglicher Compliance-Verstöße („Compliance-Bedenken“) zu melden. Compliance-Verstöße sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen (Tätigwerden und Unterlassen) gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) oder behördliche Anordnungen und unternehmensinterne Richtlinien (z.B. Code of Conduct, Vorstandsrichtlinien).

Darunter fallen zum Beispiel:

- // Dolose Handlungen (z.B. Korruption, Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung)
- // Verstöße gegen kartellrechtliche oder außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften
- // Verletzung von Menschenrechten, sexuelle Belästigung oder Verstöße gegen Diskriminierungsgesetze.
- // Verstöße gegen Umweltregularien
- // Verstöße gegen Geheimhaltungsbestimmungen
- // Verstöße, die einen wirtschaftlichen Schaden für eine Konzerngesellschaft verursachen
- // Verstöße, die die Reputation einer Konzerngesellschaft (z.B. bei Berichterstattung in regionalen oder überregionalen Medien) beeinträchtigen
- // Verstöße, die den Verlust bestehender Aufträge bzw. dem Ausschluss von zukünftigen Aufträgen (sog. „Debarment“, „Do Not Source-Listing“, „Black Listing“ etc.) zur Folge haben können
- // Verstöße, die zu einem Tätigwerden einer Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde (z.B. Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft) führen können
- // Pflichtverletzungen unter Beteiligung von Organmitgliedern oder Führungskräften (insb. Aufsichtspflichtverletzungen)
- // Verstöße, die eine Korrektur der Bilanzierung erforderlich machen
- // Nicht funktionierende Kontrollmechanismen, die zu einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder unternehmensinterne Richtlinien führen

Meldepflicht für wesentliche Verstöße

Führungskräfte und Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Position oder Organstellung eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung von Compliance tragen, sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf oder einen Anfangsverdacht bezüglich eines wesentlichen Compliance-Verstoßes unverzüglich an eine geeignete Fachabteilung des Corporate Center, insbesondere die Integrity & Compliance-Abteilung, zu melden.

3. Wie kann ich meine Compliance-Bedenken kommunizieren?

Freie Wahl der Anlaufstelle

Compliance-Bedenken können direkt mit Kontaktpersonen vor Ort angesprochen werden, zum Beispiel mit der Personalabteilung oder den lokalen Compliance-Verantwortlichen („lokale Compliance Officer:in“). Mitarbeitende können die Kontaktinformation der jeweils zuständigen Compliance Officer:innen im Bertelsmann-Intranet (BENET) finden.

Wenn Sie Ihre Bedenken nicht lokal ansprechen möchten oder Sie dort keine angemessene Unterstützung finden, dann können Sie auch einen der folgenden Speak-up-Kanäle nutzen, die Bertelsmann sowohl Mitarbeitenden als auch Dritten zur Verfügung stellt. Alle Meldungen werden gemäß der in diesem Leitfaden beschriebenen Prinzipien bearbeitet.

Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung

Sie können die Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung telefonisch oder per E-Mail erreichen:

Telefon: +49 (0) 52 41 - 80-76000 (Deutschland)

+1 212 782-10 57 (USA)

E-Mail: integrity@bertelsmann.de

Kommunikationssystem (“Speakup-System“)

Das Speakup-System kann in verschiedenen Sprachen sowohl telefonisch oder auch per Internet genutzt werden. Es erlaubt den vertraulichen und auf Wunsch anonymen Dialog mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung.

Das System ist erreichbar unter **www.hinweisgeben.de**.

Bertelsmann Ombudspersonen

Sie können sich auch an eine von Bertelsmann berufene externe Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson behandelt die Kommunikation mit den Hinweisgebenden vertraulich und gibt Sachverhalte sowie die Identität der Hinweisgebenden nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgebenden an das Unternehmen weiter.

Ombudsperson für Europa, Afrika, Asien and Australien (Sitz in Deutschland)

Telefon: +49 (0) 32 – 211 11 23 39 | Gebührenfrei (nur aus Deutschland): 800 – 664 7879

E-Mail: ombuds@hinweisgeben.de

Ombudsperson für Nord- und Südamerika (Sitz in den USA)

Telefon: +1 646 – 981-0753 | Gebührenfrei (nur aus den USA): 877 – 278-0303

E-Mail: ombuds2@discussconcerns.com

Auf Anfrage ist auch ein **persönliches Gespräch** mit einer Fachkraft aus der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung oder der lokalen Konzernfirma möglich.

Für den Fall, dass Personen sich mit ihren Compliance-Bedenken dennoch nicht an eine der genannten Anlaufstellen von Bertelsmann wenden möchten, kann sich alternativ auch an dafür zuständige **externe Meldestellen** gewandt werden. Externe Meldestellen werden zunehmend, insbesondere für Mitgliedstaaten der europäischen Union, etabliert. Eine Übersicht bereits existierender externer Meldestellen ist [unter diesem Link](#) zu finden. Diese Übersicht wird fortlaufend aktualisiert.

Erforderliches Minimum an Informationen

Wenn Sie Compliance-Bedenken ansprechen, dann werden mindestens folgende Informationen benötigt, um eine ergebnisorientierte Compliance-Untersuchung zu ermöglichen:

- // Bitte geben Sie an, auf welche Bertelsmann-Konzerngesellschaft und auf welchen Standort sich Ihre Meldung bezieht.
- // Beschreiben Sie Ihre Compliance-Bedenken so detailliert und konkret wie möglich. (Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Wie oft? Dauert der Compliance-Verstoß noch an?) Vage Andeutungen oder sehr allgemein gehaltene Behauptungen oder Mutmaßungen (z.B. vom Hörensagen) reichen in der Regel nicht aus, um eine Compliance-Untersuchung anzustoßen.
- // Teilen Sie uns mit, ob Sie Ihre Bedenken bereits an anderer Stelle angesprochen haben und was dabei herausgekommen ist.
- // Seien Sie auf Rückfragen, die im Verlauf einer Prüfung aufkommen können, vorbereitet und unterstützen Sie die Aufklärung, indem Sie eine Kontaktmöglichkeit hinterlassen bzw. Ihre Meldung im Speakup-System regelmäßig auf Rückfragen prüfen.

4. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer erfährt davon?

Die Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung

Die Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung ist verantwortlich für die Bereitstellung der Speak-up-Kanäle, die Entgegennahme der Meldungen und die Koordination von Ermittlungen oder anderer Folgemaßnahmen. Nur designierte Compliance-Fachkräfte in dieser Abteilung haben Zugang zu eingehenden Nachrichten. Diese Fachkräfte sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und verfügen über die notwendige Fachkenntnis. Es wird sichergestellt, dass durch weitere Aufgaben dieser Personen im Unternehmen kein Interessenkonflikt entsteht.

Vertraulichkeit und Need-to-know-Prinzip

Die in Ihrer Nachricht enthaltenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, werden nur nach einem strengen „Need-to-know“-Prinzip mit anderen Personen geteilt. Dabei werden einschlägige datenschutzrechtliche Vorgaben und Einwilligungsanforderungen beachtet, und die Informationen nur in dem Umfang geteilt, wie es für die Erstprüfung der Vorwürfe und gegebenenfalls eine Untersuchung und Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Personen, die bei der Aufklärung von Compliance-Hinweisen oder nachfolgender Maßnahmen mitwirken, unterliegen hinsichtlich der ihnen in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Tatsachen und personenbezogener Daten einer strikten Geheimhaltungsverpflichtung, auch gegenüber Mitarbeitenden des Bertelsmann-Konzerns.

Daten zur meldenden Person

Die Identität und die personenbezogenen Daten einer meldenden Person werden im gesamten Prozess vertraulich behandelt. Eine Weitergabe dieser Daten außerhalb des für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen oder des mit der Ermittlung betrauten Personenkreises erfolgt nur

- // nach schriftlicher Einwilligung und nur wenn die Weitergabe für die Aufklärung zwingend erforderlich ist, oder
- // wenn die Notwendigkeit der Weitergabe an externe Stellen (zum Beispiel bei Bußgeldverfahren, bei gerichtlichen Entscheidungen, bei Meldungen an die Finanzdienstleistungsaufsicht oder für Strafverfahren an die Strafverfolgungsbehörde) besteht. In diesen Fällen wird die meldende Person darüber schriftlich informiert, soweit dadurch entsprechende Untersuchungen oder Gerichtsverfahren nicht gefährdet werden. Oder
- // wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen gemeldet werden.

Daten der in der Meldung genannten Personen

Die Identität und die personenbezogenen Daten von Person, die in einer Meldung benannt werden, werden ebenfalls vertraulich und sorgfältig behandelt. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nur

- // nach Einwilligung der betroffenen Person, oder
- // wenn die Weiterleitung an bestimmte Personen für interne Ermittlungen oder Folgemaßnahmen notwendig ist, oder
- // bei Straf- oder Bußgeldverfahren oder gerichtlichen Entscheidungen.

5. Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?

Rückmeldung

- // Sie erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung. Dies kann mündlich, per E-Mail oder über das Bertelsmann Speakup-System erfolgen, je nachdem welchen Kommunikationskanal Sie initial gewählt haben.
- // Bitte stehen Sie für Rückfragen zur Verfügung.

- // In der Regel erhalten Sie nach spätestens drei Monaten eine Rückmeldung, welche die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese umfasst. Bei besonders umfangreichen Untersuchungen kann diese Rückmeldung im Einzelfall nach bis zu sechs Monaten erfolgen.
- // Informationen werden Ihnen nur in dem Umfang mitgeteilt, in dem sie keine Auswirkungen auf interne Untersuchungen oder Ermittlungen haben und die Rechte der Personen nicht beeinträchtigen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in einem Bericht genannt werden. Zum Beispiel kann keine Auskunft darüber gegeben werden, ob Disziplinarmaßnahmen gegen eine Person ergriffen wurden.
- // Sie werden auch informiert, wenn aus stichhaltigen Gründen die Meldung nicht weiterverfolgt werden kann oder keine Maßnahmen ergriffen werden.

Nutzung des Speakup-Systems

Wenn Sie eine Meldung über das Bertelsmann Speakup-System abgeben, dann erhalten Sie eine individuelle Fallnummer und werden aufgefordert ein individuelles Passwort einzurichten.

- // Bitte notieren Sie sich diese Fallnummer sowie Ihr Passwort und bewahren Sie beides auf. Sie sind Ihr persönlicher Schlüssel zu der Meldung, die Sie gesendet haben.
- // Jedes Mal, wenn Sie auf Ihre Meldung im Speakup-System zugreifen wollen, müssen Sie Ihre Fallnummer sowie Ihr Passwort angeben.
- // Sie haben die Wahl, eine Benachrichtigung zu bekommen, wenn eine Antwort auf Ihre Meldung eingestellt wurde.
- // Sie können jederzeit im Speakup-Systems nachsehen, ob eine Rückmeldung oder Fragen für Sie eingestellt wurden und mit den Bearbeiter:innen kommunizieren.

Erstbewertung

- // Designierte Fachkräfte der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung bewerten, ob Ihre Meldung genügend konkrete Informationen enthält, um eine weitere Prüfung zu ermöglichen.
- // Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird eine designierte Compliance-Fachkraft mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist.
- // Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird die Meldung geschlossen.

Prüfung/Untersuchung

- // Die designierten Compliance-Fachkräfte der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung legen fest, welche Personen oder Abteilungen mit den weiteren Untersuchungen betraut werden ("Ermittlungsteam").
- // Das Ermittlungsteam (z.B. Fachkräfte in der Personal- oder Revisions-Abteilung auf Konzern- oder lokaler Ebene) ist für die Aufklärung und Verifizierung der Compliance-Bedenken verantwortlich.

Maßnahmen bei substantiierten Compliance-Verstößen

- // Wenn die Untersuchung einen Compliance-Verstoß bestätigt, werden angemessene Maßnahmen ergriffen, einschließlich disziplinarischer Maßnahmen gegen verantwortliche Personen.
- // Das Ergebnis der durchgeführten objektiven Untersuchung aller relevanten Fakten entscheidet über die angemessenen disziplinarischen Maßnahmen im Einzelfall.
- // In Abstimmung mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung ist die betroffene Konzerngesellschaft verantwortlich dafür, dass in bestätigten Fällen von Compliance-Verstößen angemessene Maßnahmen im Einklang mit anwendbarem Recht ergriffen werden

Dokumentation

- // Die Integrity & Compliance-Abteilung dokumentiert das Ergebnis der Erstbewertung und, soweit anwendbar, die Untersuchungserkenntnisse und ergriffenen Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen in einem zentralen sicheren Case-Management-System.
- // Die Dokumentation wird für den Zeitraum aufbewahrt, wie es nach einschlägigen datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben erforderlich ist.

Die oben beschriebenen Verantwortlichkeiten und Prozesse sind in den Vorstandsrichtlinien C6.6 „Richtlinien zum Umgang mit Hinweisen auf Compliance-Verstöße“ und C6.7 „Verfahren bei Compliance-Verstößen“ festgelegt. Diese Richtlinien sind für Bertelsmann Mitarbeitende im Bertelsmann Intranet zu finden.

6. Welche Rechte habe ich, wenn ich Compliance-Bedenken anspreche?

Hinweisgeberschutz

- // Im Bertelsmann Code of Conduct ist festgeschrieben, dass Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, nicht geduldet werden. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person überzeugt davon ist, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht.
- // Beispiele für Repressalien können Disziplinarmaßnahmen, Herabstufung oder Verweigerung von Beförderungen und andere wesentliche Änderungen der Arbeitsbedingungen sein, wenn diese Maßnahmen als Folge oder als Reaktion darauf ergriffen werden, dass eine Person Bedenken geäußert hat.
- // Die von Disziplinarmaßnahmen betroffene Person sowie andere Personen, die in der Lage sind, nachteilige Maßnahmen gegen Hinweisgebende zu ergreifen, sind, soweit geboten, zu belehren, dass Vergeltung gegenüber Hinweisgebenden strikt untersagt ist.
- // Wenn Sie glauben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung von Compliance-Bedenken Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, oder diese gegen eine andere Person beobachten, dann wenden Sie sich bitte an die Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung.
- // Compliance-Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen einer Compliance-Meldung betreffen, werden ebenfalls nach den oben dargestellten Prinzipien untersucht.

7. Welche Rechte habe ich, wenn mir ein Compliance-Verstoß vorgeworfen wird?

Verfahrensrechte von verdächtigten Personen

- // Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Unschuldsvermutung.
- // Die verdächtige Person wird so früh wie möglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert und erhält die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme soweit es die Sachverhaltsaufklärung nicht gefährdet und die Rechte der hinweisgebenden Person nicht beeinträchtigt werden.

Disziplinarmaßnahmen bei Compliance-Verstößen

- // Disziplinarmaßnahmen müssen frei von Interessenkonflikten (z.B. bedingt durch Verwandtschaft, Freundschaft etc.) ergriffen werden.
- // Das Unternehmen stellt durch ein transparentes und dokumentiertes Verfahren sicher, dass disziplinarische Entscheidungen überprüf- und nachvollziehbar sind.
- // Bei der Festlegung angemessener und erforderlicher Disziplinarmaßnahmen sind die Umstände des Einzelfalls, die Schwere des Verstoßes und seiner Folgen sowie das anwendbare (Arbeits-)Recht zu beachten.
- // Bei der Festlegung können entlastende und erschwerende Umstände berücksichtigt werden.

8. Was passiert bei falschen oder vorsätzlich falschen Meldungen?

Compliance-Bedenken, die sich nicht bestätigen (Falsche Meldung)

// Mitarbeitende, die ein vermutetes oder tatsächliches Compliance-Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben, sind vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat.

// „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person überzeugt davon ist, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht.

Vorsätzliche Falschmeldung /Anschuldigung

Eine wissentliche Falschmeldung über einen Compliance-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt selbst einen Compliance-Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

9. Kontakt

Weitere Informationen zum Thema Speak-up oder zu diesem Leitfaden erhalten Sie von der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung unter der E-Mail-Adresse integrity@bertelsmann.de oder telefonisch unter +49 (0) 52 41 - 80-76000.

Wenn Sie glauben, dass Ihre Meldung eines Compliance-Verstoßes oder der Vorwurf eines Compliance-Verstoßes gegen Sie nicht angemessen untersucht oder gehandhabt wurde, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung auf unter integrity@bertelsmann.de oder unter www.hinweisgeben.de.